

Wer aus beruflichen Gründen umziehen muss ...

... kann vorübergehend zusätzliche Miete von der Steuer absetzen

Ein Angestellter wechselte den Arbeitsplatz und zog aus diesem Grund im Dezember 2007 in eine andere Stadt. Dort hatte er für die Familie eine Fünf-Zimmer-Wohnung gemietet. Seine ebenfalls berufstätige Frau kam mit dem Kind zwei Monate später nach. Bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 machte der Arbeitnehmer die doppelte Miete in den Monaten Januar und Februar 2008 als Werbungskosten geltend.

Doch das Finanzamt war der Ansicht, bis zum Nachzug der Familie handle es sich um "doppelte Haushaltsführung" des Arbeitnehmers. Deshalb sei die Miete nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig für 60 Quadratmeter von der Steuer abzusetzen.

Mit diesem Steuerbescheid fand sich der Steuerzahler nicht ab und zog vor Gericht, zunächst erfolglos. Doch der Bundesfinanzhof (BFH) entschied den Rechtsstreit zu seinen Gunsten (VI R 2/11). Wenn ein Steuerzahler aus beruflichen Gründen umziehen und infolge dieses Umzugs vorübergehend doppelte Miete zahlen müsse, könne er den zusätzlichen Aufwand steuerlich geltend machen, urteilte der BFH.

Und zwar in voller Höhe. Zeitlich bleibe der Abzug allerdings begrenzt auf die Umzugsphase zwischen der Kündigung der bisherigen Familienwohnung und dem Ende der Kündigungsfrist. Vor dem faktischen Umzug sei die Miete der neuen, anschließend die Miete der bisherigen Familienwohnung als Werbungskosten anzuerkennen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/wer-aus-beruflichen-gruenden-umziehen-muss>